

## **Ausfüllhinweise 2024 zur Datei Ausbildung**

**für die Datenübermittlung nach § 21 KHEntgG  
(Datenjahr 2023) zum 31.03.2024**

Stand: 14.02.2024

## Vorwort

Die Vereinbarung über die Übermittlung von Daten nach § 21 Abs. 4 und Abs. 5 KHEntgG an die InEK GmbH – Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) beinhaltet eine Anlage (Aktuell: Fortschreibung Stand 03.01.2024), in welcher der Datensatz beschrieben wird und Hinweise zu den Datenfeldern gegeben werden. Es sollen zu den in der Datensatzbeschreibung der Datei Ausbildung enthaltenen Erläuterungen weitere Hinweise und Klarstellungen sowie Beispiele zum Füllen des Datensatzes für eine möglichst fehlerfreie Aufbereitung der Daten angeführt werden.

Bitte geben Sie Ihre Daten dabei so genau wie möglich an. Die Datenlieferung nach § 21 KHEntgG stellt eine Bestandsaufnahme dar und kann zu Plausibilisierungszwecken im Rahmen der generalistischen Pflegeausbildung herangezogen werden. **Geben Sie daher Ihre Daten sorgfältig und vollständig** an. Die für die § 21-Daten verwendeten Kostendaten sollten sich dabei für die Ausbildungen nach § 17a KHG finanziert werden und aus dem testierten Jahresabschluss der Ausbildungsstätte (bzw. ihres Trägers) für das betreffende Datenjahr ableiten lassen. Für Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz liegen analoge Vorgaben nicht vor.

Bereits für das Jahr 2022 (Datenjahr 2021) wurde eine Anpassung der Datensatzbeschreibung durch das InEK für die Ausbildungsdaten nach dem Pflegeberufegesetz vorgenommen. Die Datenübermittlung der Ausbildungsdaten nach dem Pflegeberufegesetz ergibt sich weiterhin aus § 21 Abs. 2 Nr. 1 KHEntgG. Demnach sind die Anzahl der Ausbildungsplätze, die Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts, die Kosten der praktischen Ausbildung und die Kosten der Ausbildungsstätte, gegliedert nach Sachkosten Ausbildung, Gemeinkosten Ausbildung und vereinbarten Gesamtkosten sowie die Anzahl der Auszubildenden und Auszubildenden, jeweils gegliedert nach Berufsbezeichnung nach § 2 Nr. 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes; zu übermitteln. Dies schließt nach § 2 Nr. 1a Buchstabe e) die mit den Krankenhäusern notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätten zur Ausbildung für die Berufe Pflegefachfrau / Pflegefachmann explizit ein.

Für die **Pflegeberufeausbildung (AP5/AP6)** ist gemäß Datensatzbeschreibung des InEK das durch den Ausbildungsfonds Baden-Württemberg (AFBW) finanzierte Ausbildungsbudget als „Kosten“ nach § 29 Abs. 1 PfIBG anzugeben. Dieses besteht aus der vom AFBW finanzierten Summe der Pauschalen gem. § 30 PfIBG als das Ausbildungsbudget des Trägers der praktischen Ausbildung und der Pflegeschulen zuzüglich der Summe der (einer Pauschalierung nicht zugänglichen) Ausbildungsvergütungen.

Für die **Studierenden gemäß Hebammenreformgesetz** wurde keine eigene Berufsbezeichnung geschaffen, da das Studium die fachschulische Ausbildung ersetzt. Es sind aus diesem Grund die Studierenden gemeinsam mit den Auszubildenden unter derselben Berufsbezeichnung (A03) anzugeben.

Im Vergleich zum Vorjahr wurde für das Datenjahr 2023 der Datensatz nur redaktionell aufgrund der Änderung der Berufsbezeichnungen angepasst:

- Die medizinisch-technischen Berufe (§ 2 Nummer 1a Buchst. h), i) und l) KHG) wurden aufgrund des MTA-Reform-Gesetzes (MTARefG) umbenannt.
- Mit der Änderung durch das Krankenhauspflegeentlastungsgesetz (KHPfIEG) wird in § 2 Nr. 1a Buchst. g) KHG die Aufzählung der Pflegehilfe- und Assistenzberufe erweitert, damit bei diesen die Finanzierung der Kosten der Ausbildung nach den Regelungen des § 17a KHG erfolgen kann.

Zur Verbesserung der Datenqualität kann beitragen werden, indem die vorliegenden Hinweise möglichst vollständig umgesetzt werden. Die korrekte Zuordnung der Ausbildungsstätte zum jeweiligen

Ausbildungsstätten-Typ trägt entscheidend zur Verbesserung der Datenlage bei, da andernfalls die korrekte Ermittlung von durchschnittlichen Kosten der Ausbildungsstätten nicht möglich ist.

Um die § 21-Datensatz-Erstellung zu erleichtern, enthalten die nachfolgenden Ausfüllhinweise sowohl die Erläuterungen aus der Anlage zur Vereinbarung nach §21 Abs. 4 und Abs. 5 KHEntgG sowie die ergänzenden Hinweise der BWKG. Es wird darum gebeten, sich eng an die Ausfüllhinweise zu halten, insbesondere mit Blick auf den Übergang zum neuen Pflegeberuf: Für die § 21-Datenmeldung sind nur Daten für die Ausbildung in den Krankenhäusern **anzugeben**; die weiteren an der Ausbildung teilnehmenden Träger der praktischen Ausbildung (ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen) sind nicht zu berücksichtigen.

## Allgemeine Hinweise zur Datei Ausbildung

### Gesetzliche Grundlage

Alle ausbildenden Krankenhäuser, unabhängig davon, ob sie dem Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) oder der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV) unterliegen, sind zur Übermittlung der Datei Ausbildung an das InEK verpflichtet. Die Rechtsgrundlage findet sich in § 21 KHEntgG. Für Krankenhäuser, die ganz oder teilweise der BPfIV unterliegen, bestimmen §§ 17a Abs. 11 und 17d Abs. 9 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG), dass § 21 KHEntgG mit der Maßgabe gilt, dass die Daten nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a und c zu übermitteln sind.

### Datenjahr

Die Daten für Ausbildungsstätten müssen bis spätestens zum 31.03.2024 für das gesamte Datenjahr (Budgetjahr) 2023 übermittelt werden.

Das InEK hat für das Datenjahr 2021 Ergänzungen zur Datei Ausbildungsstätten hinsichtlich der Trennung zwischen der Finanzierung gem. § 17a KHG und der Finanzierung gem. PflBG vorgenommen.

### Einbezogene Ausbildungsberufe/Ausbildungsstätten

§ 21 KHEntgG verpflichtet die Krankenhäuser zur Datenlieferung für die Ausbildungsberufe nach § 2 Nr. 1a KHG:

- a) Ergotherapeut, Ergotherapeutin
- b) Diätassistent, Diätassistentin
- c) Hebamme, Entbindungspfleger (inkl. Hebammenstudierende)
- d) Krankengymnast, Krankengymnastin, Physiotherapeut, Physiotherapeutin
- e) Pflegefachfrau, Pflegefachmann (in der am 01.01.2020 in Kraft getretenen Fassung) Gesundheits- und Krankenpfleger(in) (in der am 31.12.2019 geltenden Fassung)
- f) Gesundheits- u. Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- u. Kinderkrankenpfleger
- g) im Bereich der Pflegehilfe und -assistenz, insbesondere für die Berufe Krankenpflegehelfer, Krankenpflegehelferin, Pflegehelfer, Pflegehelferin, Pflegeassistent, Pflegeassistentin, Pflegefachassistent, Pflegefachassistentin
- h) medizinischer Technologie für Laboratoriumsanalytik, medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik
- i) medizinischer Technologie für Radiologie, medizinische Technologin für Radiologie
- j) Logopäde, Logopädin
- k) Orthoptist, Orthoptistin
- l) MTA für Funktionsdiagnostik (bisherige Berufsbezeichnung), medizinischer Technologie für Funktionsdiagnostik, medizinische Technologin für Funktionsdiagnostik (zukünftige Berufsbezeichnung),
- m) Anästhesietechnische Assistentin, Anästhesietechnischer Assistent,
- n) Operationstechnische Assistentin, Operationstechnischer Assistent,

Die Angaben für verschiedene Ausbildungsberufe sind nicht in einer Gesamtsumme für Ausbildungsstätten zu übermitteln, sondern getrennt für jeden einzelnen Ausbildungsberuf (Ausbildungsstätte).

Für die **Studierenden gemäß Hebammenreformgesetz** wurde keine eigene Berufsbezeichnung geschaffen, da das Studium die fachschulische Ausbildung ersetzt. Es sind aus diesem Grund die

Studierenden gemeinsam mit den Auszubildenden unter derselben Berufsbezeichnung (A03) anzugeben.

### **Ausfüllen der Datenfelder**

Eine sinnvolle Datenauswertung kann nur sichergestellt werden, wenn alle Felder (Muss- und Kannfelder!) ausgefüllt werden. Datenfelder, die für das einzelne Krankenhaus nicht relevant sind, sind mit ‚0‘ (Null) zu besetzen.

### **Unterjährige Umstrukturierung**

Krankenhäuser, die innerhalb des Datenjahres 2023 durch Umstrukturierung einem anderen Ausbildungsstätten-Typ zuzuordnen sind, sollten sich im Hinblick auf die Datenlieferung sowohl mit dem InEK als auch mit der BWKG in Verbindung setzen.

### **Ausbildungsverbund**

Ein Ausbildungsverbund ist eine Zusammenarbeit zweier oder mehrerer Krankenhäuser, die an einer Ausbildungsstätte/Schule die theoretische Ausbildung gemeinsam durchführen lassen und die eigenen Auszubildenden zur praktischen Ausbildung im eigenen Krankenhaus oder anderen Krankenhäusern einsetzen.

Wird die schulische (theoretische) Ausbildung durch ein **zentrales Ausbildungsinstitut** (z. B. als zentraler Dienst einer GmbH oder einer Kommune) oder – im Bereich der Pflegeberufausbildung – durch eine staatliche Schule durchgeführt, so sind die Krankenhäuser im Verbund jeweils als Krankenhaus mit eigener Ausbildungsstätte zu betrachten, sofern die Voraussetzungen des § 2 Nr. 1a KHG erfüllt sind (siehe Ausbildungsstätten-Typ 5.2).

Ein zentrales Ausbildungsinstitut ist eine organisatorisch eigenständige Einrichtung, die im Auftrag des Krankenhauses die theoretische Ausbildung der Auszubildenden durchführt und für diese Tätigkeit vom Krankenhaus vergütet wird. Die Felder im Datensatz sind vom Krankenhaus mit den anteiligen Ausbildungsplätzen, anteiligen Auszubildenden, anteiligen Kosten (Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts, Kosten der praktischen Ausbildung, Sachaufwand, Gemeinkosten, Vereinbarte Gesamtkosten) und Ausbildungsvergütungen zu befüllen, soweit sie durch das Krankenhaus zu finanzieren sind.

**Bei Ausbildungsstätten, die im Verbund geführt werden, ist zwischen allen Beteiligten unbedingt sicherzustellen, dass alle erforderlichen Angaben im Hinblick auf die anteilige Zuordnung abgestimmt sind. Zusätzlich einzubeziehen sind die darüber hinaus am Krankenhaus anfallenden Daten (Personal, Kosten).**

### **Praktische Ausbildung außerhalb des eigenen Krankenhauses**

Werden Auszubildende von Krankenhäusern zu „kurzen“ oder „dauerhaften“ praktischen Einsätzen in andere Krankenhäuser entsandt und tragen die anderen Krankenhäuser hierfür die Kosten (z. B. anteilige Ausbildungsvergütungen, eigene Praxisanleiter), auch wenn sie selbst keine eigenen Auszubildenden beschäftigen, so übermittelt das entsendende Krankenhaus auch die Daten (insbesondere Personal- und Sachkosten), die bei dem Krankenhaus entstehen, in dem die „kurzen“ oder „dauerhaften“ praktischen Einsätze erfolgen. Das entsendende Krankenhaus lässt sich die Daten vom anderen Krankenhaus mitteilen. Diese grundsätzliche Festlegung gilt auch bei einer Personalstellung.

Dem entsendenden Krankenhaus sind die Auszubildenden insgesamt zuzurechnen, auch wenn „kurze“ oder „dauerhafte“ praktische Einsätze in anderen Krankenhäusern durchgeführt werden und diese für diesen Zeitraum der praktischen Ausbildung die Kosten tragen. „Kurze“ oder „dauerhafte“ praktische Einsätze in anderen Einrichtungen stellen weder für das entsendende Krankenhaus noch für die externen Einrichtungen zusätzliche Ausbildungsplätze dar.

Vom entsendenden Krankenhaus sind die externen Auszubildenden sowie die externen Praxisanleiter den eigenen Daten hinzuzuzählen.

Die Kosten der Ausbildungsstätte des entsendenden Krankenhauses je Ausbildungsberuf sind um die Kosten der Ausbildung des anderen Krankenhauses/der anderen Krankenhäuser zu erhöhen, in dem die „kurzen“ oder „dauerhaften“ praktischen Einsätze durchgeführt werden. Die Ausbildungsvergütungen des entsendenden Krankenhauses sind um die Ausbildungsvergütungen des anderen Krankenhauses zu erhöhen, in dem die „kurzen“ oder „dauerhaften“ praktischen Einsätze durchgeführt werden.

## Datenfelder

Die Datei Ausbildung im Datensatz nach § 21 KHEntgG enthält folgende Felder, die nachstehend näher beschrieben werden:

<i>Ausbildungsstätte/Ausbildungsberuf</i>	<i>M</i>	<i>an3</i>	<i>999</i>
<i>Ausbildungsstätten-Typ</i>	<i>M</i>	<i>an1</i>	<i>[11..16]</i>
<i>Ausbildungsplätze insgesamt</i>	<i>M</i>	<i>n..9</i>	<i>999999999</i>
<i>Ausbildungsplätze des eigenen Krankenhauses</i>	<i>K</i>	<i>n..9</i>	<i>999999999</i>
<i>Ausbildungsplätze für andere Krankenhäuser</i>	<i>K</i>	<i>n..9</i>	<i>999999999</i>
<i>Ausbildende</i>	<i>M</i>	<i>n..6</i>	<i>9999,99</i>
<i>Auszubildende im eigenen Krankenhaus</i>	<i>M</i>	<i>n..9</i>	<i>9999999,99</i>
<i>Auszubildende im 1. Jahr im eigenen Krankenhaus</i>	<i>M</i>	<i>n..9</i>	<i>9999999,99</i>
<i>Auszubildende im 2. Jahr im eigenen Krankenhaus</i>	<i>M</i>	<i>n..9</i>	<i>9999999,99</i>
<i>Auszubildende im 3. Jahr im eigenen Krankenhaus</i>	<i>M</i>	<i>n..9</i>	<i>9999999,99</i>
<i>Auszubildende an anderen Krankenhäusern</i>	<i>K</i>	<i>n..9</i>	<i>9999999,99</i>
<i>Ausbildungsvergütungen</i>	<i>M</i>	<i>n..10</i>	<i>99999999,99</i>
<i>Personalkosten je examinierte Vollkraft</i>	<i>M</i>	<i>n..10</i>	<i>99999999,99</i>
<i>Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts</i>	<i>M</i>	<i>n..10</i>	<i>99999999,99</i>
<i>Kosten der praktischen Ausbildung</i>	<i>M</i>	<i>n..10</i>	<i>99999999,99</i>
<i>Sachaufwand der Ausbildungsstätte</i>	<i>M</i>	<i>n..10</i>	<i>99999999,99</i>
<i>Gemeinkosten der Ausbildungsstätte</i>	<i>M</i>	<i>n..10</i>	<i>99999999,99</i>
<i>Vereinbarte Gesamtkosten der Ausbildungsstätte</i>	<i>M</i>	<i>n..10</i>	<i>99999999,99</i>

M – Muss-Feld

K – Kann-Feld

an – Alphanumerisch

n – Numerisch

## Datenfeld: „Ausbildungsstätte /Ausbildungsberuf“

Die Daten werden berufsbezogen erhoben. Entsprechend ist für jeden Ausbildungsberuf ein eigener Datensatz innerhalb der Datei Ausbildung zu generieren, sofern in diesem Beruf ausgebildet wird.

Diese Aufzählung ist gem. § 2 Nr. 1a KHG abschließend und darf vom Krankenhaus nicht ergänzt werden.

- A01 Ergotherapeut/-in
- A02 Diätassistent/-in
- A03 Hebamme, Entbindungspfleger (**inkl. Hebammenstudierende**)
- A04 Krankengymnast/-in, Physiotherapeut/-in
- A05 Gesundheits- und Krankenpfleger(in)
- A06 Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in
- A07 im Bereich der Pflegehilfe und -assistenz, insbesondere für die Berufe Krankenpflegehelfer/-in, Pflegehelfer/in, Pflegeassistent/in, Pflegefachassistent/in
- A08 medizinische/r Technologe/-in für Laboratoriumsanalytik
- A09 medizinische/r Technologe/-in für Radiologie
- A10 Logopäde/Logopädin
- A11 Orthoptist/-in
- A12 medizinische/r Technologe/-in für Funktionsdiagnostik
- A13 Anästhesietechnische Assistentin, Anästhesietechnischer Assistent
- A14 Operationstechnische Assistentin, Operationstechnischer Assistent
- AP5 Pflegefachfrau, Pflegefachmann (PflBG)
- AP6 Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin (§ 58 PflBG)

- Die Datenfelder für die Ausbildungsstätten mit den Bezeichnungen **A01 bis A14** sind ausschließlich für Ausbildungsstätten mit Finanzierung gem. § 17a KHG zu verwenden.
- Die Datenfelder für die Ausbildungsstätten mit den Bezeichnungen **AP5/AP6** sind ausschließlich für Ausbildung und Pflegeschulen mit Finanzierung gem. PflBG zu verwenden. Zu beachten ist hierbei, dass die Ausbildungsstätte mit der Bezeichnung **AP6** erst ab der spezifischen Kompetenzvermittlung im 3. Ausbildungsjahr Verwendung finden kann.

In AP5/AP6 sind Angaben des Krankenhauses als **Träger der praktischen Ausbildung sowie als Träger einer Pflegeschule** zu übermitteln. Die zu übermittelnden Werte ergeben sich aus der Summe der Pauschalen des Ausgleichsfonds für das Ausbildungsbudget nach

**§ 29 Abs. 1 PflBG** ohne Einbezug von Auszubildenden stationärer oder ambulanter Pflegeeinrichtungen. D. h., Auszubildende ambulanter oder stationärer Pflegeeinrichtungen, die sich an einer Ausbildungsstätte am Krankenhaus zur theoretischen Ausbildung befinden, sind nicht anzugeben.



**Datenfeld: „Ausbildungsstätten-Typ“**

Von entscheidender Bedeutung für die richtige und vollständige Datenlieferung ist die Zuordnung der eigenen Ausbildungsstätte zum richtigen Ausbildungsstätten-Typ. Es muss daher zunächst je Ausbildungsgang bestimmt werden, um welchen Ausbildungsstätten-Typ es sich jeweils handelt. In Abhängigkeit vom – korrekt festgelegten – Ausbildungsstätten-Typ werden in den weiteren Datenfeldern unterschiedliche Angaben gemacht. Es wird empfohlen, bezüglich der Zuordnung im Zweifelsfall mit der **BWKG-Geschäftsstelle** ([beck@bwkg.de](mailto:beck@bwkg.de), **0711 25777-44**) Rücksprache zu halten.

Hierbei sind die folgenden Konstellationen besonders zu beachten:

1. Ausbildung zur Anästhesietechnischen- und/oder Operationstechnischen-Assistentin nach dem ATA-OTA-Gesetz und zur/zum Medizinischen Technologin/Technologen nach dem MT-Berufe-Gesetz - MTBG

Gemäß § 72 Abs. 1 ATA-OTA-G und § 76 Abs. 1 MTBG gelten als mit Krankenhäusern notwendigerweise verbundene Ausbildungsstätten im Sinne des § 2 Nummer 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes auch nicht mit Krankenhäusern verbundene (Privat-)Schulen, die Ausbildungen nach diesem Gesetz durchführen und mit Krankenhäusern **Kooperationsvereinbarungen** über die Durchführung der praktischen Ausbildung nach diesem Gesetz abgeschlossen haben.

Diese Auszubildenden, die an (Privat-)Schulen unterrichtet werden, die nicht an Krankenhäusern sind, sind dem Ausbildungsstätten-Typ 5 zuzuordnen, da die Kosten der Ausbildungsstätte (Schule) für die eigenen Auszubildenden über das Krankenhaus laufen.

2. Hebammenstudierende

Hebammenstudierende sind dem Ausbildungsstätten-Typ 5 zuzuordnen. Als Kosten sind alle Kosten der praktischen Ausbildung und die Ausbildungsvergütung zu übermitteln.

3. Zuordnung zu den Ausbildungsstätten-Typen bei Ausbildungen nach § 29 Abs. 1 PflBG (AP5/AP6)

Zu beachten ist hierbei, dass bei der Zuordnung zu den Ausbildungsstätten-Typen bei Ausbildungen nach § 29 Abs. 1 PflBG (AP5/AP6) ausschließlich Auszubildende gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 PflBG zu betrachten sind. Das bedeutet, dass nur Auszubildende, deren Träger der praktischen Ausbildung ein nach § 108 SGB V zugelassenes Krankenhaus ist, in die Datenübermittlung einbezogen werden.

**Beispiel:**

Krankenhaus mit einer mit ihm (direkt) verbundenen Ausbildungsstätte zur Ausbildung im Pflegeberuf (AP5/AP6):

Eigene Auszubildende	Auszubildende anderer Krankenhäuser	Auszubildende stationärer oder ambulanter Pflegeeinrichtungen	Ausbildungsstätten-Typ
ja	nein	nein	1
ja	nein	ja	1
ja	ja	nein	3
ja	ja	ja	3

## Kurzbeschreibung der Ausbildungsstätten-Typen

Bildet ein Krankenhaus in einer mit ihm (direkt) verbundenen Ausbildungsstätte nur eigene Auszubildende aus, ist **Ausbildungsstätten-Typ 1** anzugeben.

Bilden mehrere Krankenhäuser einen Ausbildungsverbund und ist die Ausbildungsstätte in Trägerschaft eines der Verbundkrankenhäuser, so ist das Träger-Krankenhaus **Ausbildungsstätten-Typ 3** und die übrigen am Verbund beteiligten Krankenhäuser sind **Ausbildungsstätten-Typ 5**.

Ist bei einem Verbund die Ausbildungsstätte keinem Krankenhaus zugeordnet, sind alle Krankenhäuser im Verbund **Ausbildungsstätten-Typ 5**.

In der Praxis zeigt sich der Ausbildungsstätten-Typ 5 somit in folgenden zwei Varianten:

- Ausbildungsstätten-Typ 5. 1 ist ein Krankenhaus, dessen Azubis die Schule eines Typ 3-Krankenhauses besuchen.
- Ausbildungsstätten-Typ 5. 2 ist ein Krankenhaus, dessen Azubis die Schule eines zentralen Ausbildungsinstituts besuchen, welches nicht an einem Krankenhaus angegliedert ist (z. B. Bildungszentrum-GmbH).

**Im weiteren Verlauf wird zur besseren Verständlichkeit der Typ 5 in die Typen 5. 1 und 5. 2 unterschieden, auch wenn diese Klassifizierung im Rahmen der § 21-Datensatzbeschreibung offiziell nicht verwendet wird.**

**Im Folgenden werden die Ausbildungsstätten-Typen näher erläutert**

### **Ausbildungsstätten-Typ 1**

Mit dem Krankenhaus verbundene Ausbildungsstätte (Ausbildungsstätte, die vom Krankenhaus selbst betrieben wird und nur Auszubildende des eigenen Krankenhauses ausbildet.)

Hierunter fallen nur die Krankenhäuser, die eine Ausbildungsstätte/Schule betreiben, an der keine Auszubildenden anderer Krankenhäuser ausgebildet werden. Die zeitweise praktische Ausbildung eigener Auszubildender an anderen Krankenhäusern (oder auch in anderen Bereichen) ist kein Ausschlusskriterium für den Typ 1. Als am eigenen Krankenhaus beschäftigte Auszubildende gelten Auszubildende, die mit dem Träger des Krankenhauses oder mit dem Krankenhaus selbst einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben. Außerdem sind die Auszubildenden beim Träger des Krankenhauses oder am Krankenhaus selbst beschäftigt.

Die Zuordnung zu den Ausbildungsstätten-Typen bei Ausbildungen nach § 29 Abs. 1 PflBG (AP5/AP6) wird unter Nichtbeachtung von Auszubildenden stationärer oder ambulanter Pflegeeinrichtungen durchgeführt. D. h., Auszubildende ambulanter oder stationärer Pflegeeinrichtungen, die sich an dieser Ausbildungsstätte/Schule zur Ausbildung befinden, werden nicht angegeben und die Ausbildungsstätte ist dennoch als Ausbildungsstätten-Typ 1 anzugeben.

Befinden sich auch Auszubildende anderer Krankenhäuser an dieser Ausbildungsstätte zur theoretischen Ausbildung oder ist die Ausbildungsstätte organisatorisch selbstständig (Ausbildungsinstitut oder staatliche Schule), so trifft der Ausbildungsstätten-Typ 1 **nicht** zu.

**Als Kosten sind zu übermitteln:**

**Ausbildungen gem. § 17a KHG (A01 bis A014)**

- sämtliche Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts, Kosten der praktischen Ausbildung, Sachkosten Ausbildung, Gemeinkosten Ausbildung, Vereinbarte Gesamtkosten der Ausbildungsstätte
- Ausbildungsvergütungen der Auszubildenden

**Ausbildungen nach § 29 Abs. 1 PfIBG (AP5/AP6)**

Das Krankenhaus ist Träger der praktischen Ausbildung der eigenen Auszubildenden und Träger der Pflegeschule, die diese besuchen. Zu übermitteln ist das vom AFBW finanzierte Ausbildungsbudget nach § 29 Abs. 1 PfIBG.

Pauschalen(anteile) für Auszubildende stationärer oder ambulanter Pflegeeinrichtungen sind bei den Pflegeschulen in Abzug zu bringen.

- Erlössumme aus Pauschalen für den Träger der praktischen Ausbildung
- Ausbildungsbudget der Pflegeschule (abzgl. Budget für Auszubildende aus der ambulanten/stationären Pflege)
- Ausbildungsvergütungen der Auszubildenden

**Ausbildungsstätten-Typ 3**

Ausbildungsstätte im Ausbildungsverbund, dem eigenen Krankenhaus zugeordnet (Ausbildungsstätte, die vom Krankenhaus selbst betrieben wird und neben den eigenen Auszubildenden auch Auszubildende anderer Krankenhäuser ausbildet).

Hierunter fallen die Krankenhäuser, die eine Ausbildungsstätte betreiben, welche sowohl Auszubildende des eigenen Krankenhauses als auch Auszubildende anderer Krankenhäuser ausbildet. Als am eigenen

Krankenhaus beschäftigte Auszubildende gelten Auszubildende, die mit dem Träger des eigenen Krankenhauses oder mit dem eigenen Krankenhaus selbst einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben. Als Auszubildende anderer Krankenhäuser gelten die Auszubildenden, die mit dem Träger des anderen Krankenhauses oder mit dem anderen Krankenhaus selbst einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben. Außerdem sind die Auszubildenden beim Träger des Krankenhauses oder am Krankenhaus selbst beschäftigt.

**Ausbildungen gem. § 17a KHG (A01 bis A014)**

Sofern ein zentraler Praxisanleiter-Pool für die Krankenhäuser besteht, die sich bei der theoretischen Ausbildung zusammengeschlossen haben, sind die gesamten Kosten für diesen Personenkreis von der Ausbildungsstätte mit anzugeben.

**Ausbildungen nach § 29 Abs. 1 PfIBG (AP5/AP6)**

Die Zuordnung zu den Ausbildungsstätten-Typen bei Ausbildungen nach § 29 Abs. 1 PfIBG (AP5/AP6) wird ohne Einbezug von Auszubildenden stationärer oder ambulanter Pflegeeinrichtungen durchgeführt. D. h., Auszubildende ambulanter oder stationärer Pflegeeinrichtungen, die sich auch an dieser Ausbildungsstätte zur theoretischen Ausbildung befinden, werden nicht angegeben.

Ist die Ausbildungsstätte organisatorisch selbstständig (z.B. zentrales Ausbildungsinstitut), so trifft der

Ausbildungsstätten-Typ 3 **nicht** zu.

#### **Ausbildungen gem. § 17a KHG (A01 bis A014)**

Als Kosten sind zu übermitteln:

- sämtliche Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts (auch der kooperierenden Krankenhäuser), eigene Kosten der praktischen Ausbildung, Sachaufwand, Gemeinkosten, Vereinbarte Gesamtkosten der Ausbildungsstätte
- Ausbildungsvergütungen der eigenen Auszubildenden

#### **Ausbildungen nach § 29 Abs. 1 PflBG (AP5/AP6)**

Das Krankenhaus ist Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschule.

Zu übermitteln ist das Ausbildungsbudget nach § 29 Abs. 1 PflBG. Pauschalen für Auszubildende stationärer oder ambulanter Pflegeeinrichtungen sind bei den Pflegeschulen in Abzug zu bringen.

- Erlössumme aus Pauschalen für den Träger der praktischen Ausbildung
- Ausbildungsbudget der Pflegeschule
- Ausbildungsvergütungen der eigenen Auszubildenden

#### **Ausbildungsstätten-Typ 5**

Ausbildungsstätte im Ausbildungsverbund, nicht dem eigenen Krankenhaus zugeordnet (Ausbildungsstätte, die von einem Dritten (z. B. GmbH, Kommune oder anderes Krankenhaus, bei ATA-OTA Ausbildungen in Kooperation nach § 72 ATA-OTA-G, bei Ausbildung zur Medizinischen Technologin und zum Medizinischen Technologen in Kooperation nach § 76 MTBG oder einer Hochschule bei Hebammenstudierenden betrieben wird; nur die praktische Ausbildung findet im eigenen Krankenhaus statt.)

Hierunter fallen alle Krankenhäuser, die **keine eigene Ausbildungsstätte (i.S. einer Schule)** betreiben. Die Auszubildenden erhalten am eigenen Krankenhaus nur die praktische Ausbildung. Die theoretische Ausbildung erfolgt an einer Ausbildungsstätte (i.S. einer Schule), die entweder

- einem anderen Krankenhaus angegliedert ist (→ Typ 5.1)
- oder an einer organisatorisch selbstständigen Ausbildungsstätte (zentrales Ausbildungsinstitut → Typ 5.2).
- oder staatlicher Schule
- oder eigenständige Schulen, die eine Kooperationsvereinbarung gemäß § 72 ATA-OTA-G mit dem Krankenhaus geschlossen haben)
- oder eine Hochschule bei Hebammenstudierenden
- ist.

#### **Ausbildungen gem. § 17a KHG (A01 bis A014)**

Von einem Ausbildungsstätten-Typ 5.1 (eigene Azubis gehen an die Schule an einem anderen Krankenhaus) sind als Kosten zu übermitteln:

- eigene Kosten der praktischen Ausbildung,
- Sachkosten Ausbildung
- Gemeinkosten Ausbildung
- Ausbildungsvergütungen der eigenen Auszubildenden

Sofern ein zentraler Praxisanleiter-Pool an einem anderen Krankenhaus (Typ 3) besteht, sind keine Kosten der Praxisanleiter anzugeben.

Von einem Ausbildungsstätten-Typ 5.2 (eigene Azubis gehen an ein zentrales Ausbildungsinstitut) sind als Kosten zu übermitteln:

- Umlage für Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts (keine Kosten des hochschulischen Studiums bei Hebammen)
- eigene Kosten der praktischen Ausbildung, Umlage für Sachaufwand, Umlage für Gemeinkosten
- Vereinbartes Schuldbudget (als Vereinbarte Gesamtkosten der Ausbildungsstätte)
- Ausbildungsvergütungen der eigenen Auszubildenden (mit Ausbildungsvertrag). Wenn die Ausbildungsverträge durch die Ausbildungsstätte geschlossen werden: Umlage für Ausbildungsvergütung

Sofern ein zentraler Praxisanleiter-Pool am zentralen Ausbildungsinstitut besteht, sind die über Umlagen jeweils zugehörigen anteiligen Kosten anzugeben.

#### **Ausbildungen nach § 29 Abs. 1 PflBG (AP5/AP6)**

Das Krankenhaus ist nur Träger der praktischen Ausbildung; die Pflegeschule wird von einem Dritten getragen. Zu übermitteln ist das Ausbildungsbudget nach § 29 Abs. 1 PflBG:

- Erlössumme aus Pauschalen für den Träger der praktischen Ausbildung
- Ausbildungsvergütungen der eigenen Auszubildenden

## **Datenfeld: „Ausbildungsplätze insgesamt“**

Die im Datenjahr in der Ausbildungsstätte durch einen entsprechenden Ausbildungsgang **durchschnittlich genutzten** Ausbildungsplätze sind anzugeben. Es ist nicht die Anzahl der durchschnittlich vorgehaltenen Ausbildungsplätze zu übermitteln. Auszubildende stationärer oder ambulanter Pflegeeinrichtungen sind bei den Pflegeschulen nicht in Ansatz zu bringen.

Da die Anzahl der Ausbildungsplätze zur Ermittlung der Kosten je Ausbildungsplatz herangezogen wird, würde durch einen fehlerhaften Divisor (Angabe „Anzahl Ausbildungsplätze“ zu hoch oder zu niedrig im Vergleich zur tatsächlichen Situation) die Höhe der Kosten je Ausbildungsplatz falsch kalkuliert.

Bei einem Krankenhaus, das im Rahmen eines Ausbildungsverbundes eine Ausbildungsstätte für sich und andere Krankenhäuser unterhält, ist die Gesamtzahl aller durchschnittlich genutzten Ausbildungsplätze im Ausbildungsverbund anzugeben (Ausbildungsstätten-Typ 3).

Bei einem Ausbildungsverbund, bei dem die Ausbildungsstätte einem Verbund-Krankenhaus (Ausbildungsstätten-Typ 3) zugeordnet ist, dürfen die übrigen Verbund-Krankenhäuser (Typ 5.1) keine Ausbildungsplätze angeben. Als Ausnahme gelten hier die privaten Schulen in Kooperation (ATA-OTA Ausbildung und Hebammenstudierende). Hier muss das Krankenhaus die eigenen Ausbildungsplätze melden. Ist bei einem Verbund-Krankenhaus die Ausbildungsstätte keinem der Verbund-Krankenhäuser zugeordnet, übermitteln alle Verbund-Krankenhäuser (Ausbildungsstätten-Typ 5.2) ihre anteiligen durchschnittlich genutzten Ausbildungsplätze.

### **Ausbildungsstätten-Typ 1 und 3**

Die durch die Ausbildungsstätte im Datenjahr **durchschnittlich genutzten** Ausbildungsplätze sind anzugeben.

### **Ausbildungsstätten-Typ 5**

Typ 5. 1: Die Ausbildungsplätze insgesamt sind mit 0 zu übermitteln, sofern die Ausbildungsstätte direkt von einem anderen Krankenhaus (Ausbildungsstätten-Typ 3) betrieben wird.

Typ 5. 2: Sofern die Ausbildungsstätte ein zentrales Ausbildungsinstitut oder eine staatliche Schule oder eine eingeständige Schule, die eine Kooperationsvereinbarung gemäß § 72 ATA-OTA-G mit dem Krankenhaus geschlossen hat oder eine Hochschule bei Hebammenstudierenden ist, sind die anteiligen **durchschnittlich genutzten** Ausbildungsplätzen, für die das Krankenhaus die Kosten zu tragen hat, zu übermitteln.

### **Ausbildungen nach § 29 Abs. 1 PfIBG (AP5/AP6)**

Die Zuordnung bei Ausbildungen nach § 29 Abs. 1 PfIBG (AP5/AP6) wird ohne Einbezug von Auszubildenden stationärer oder ambulanter Pflegeeinrichtungen durchgeführt. D. h., Auszubildende ambulanter oder stationärer Pflegeeinrichtungen, die sich auch an dieser Ausbildungsstätte zur theoretischen Ausbildung befinden, werden nicht angegeben.

## **Datenfeld: „Ausbildungsplätze des eigenen Krankenhauses“**

### **Ausbildungsstätten-Typ 1**

Es ist die gleiche Anzahl wie bei „Ausbildungsplätze insgesamt“ einzutragen.

### **Ausbildungsstätten-Typ 3**

Die durch das eigene Krankenhaus genutzte Anzahl der Ausbildungsplätze ist kleiner als die Anzahl der insgesamt genutzten Ausbildungsplätze. Die hier anzugebende Anzahl entspricht der Anzahl der durch das eigene Krankenhaus durchschnittlich genutzten Ausbildungsplätze.

### **Ausbildungsstätten-Typ 5.1**

Die genutzten Ausbildungsplätze des eigenen Krankenhauses sind mit ‚0‘ zu übermitteln.

### **Ausbildungsstätten-Typ 5.2**

Sofern die Ausbildungsstätte ein zentrales Ausbildungsinstitut, eine staatliche Schule oder eine eigenständige Schule, die eine Kooperationsvereinbarung gemäß § 72 ATA-OTA-G oder § 76 MTBG mit dem Krankenhaus geschlossen hat oder eine Hochschule bei Hebammenstudierenden ist, sind die **anteiligen durchschnittlich genutzten Ausbildungsplätze**, für die das Krankenhaus die Kosten zu tragen hat, zu übermitteln.

### **Ausbildungen nach § 29 Abs. 1 PfIBG (AP5/AP6)**

Die Zuordnung bei Ausbildungen nach § 29 Abs. 1 PfIBG (AP5/AP6) wird ohne Einbezug von Auszubildenden stationärer oder ambulanter Pflegeeinrichtungen durchgeführt. D. h., Auszubildende ambulanter oder stationärer Pflegeeinrichtungen, die sich auch an dieser Ausbildungsstätte zur theoretischen Ausbildung befinden, werden nicht angegeben.

## **Datenfeld „Ausbildungsplätze für andere Krankenhäuser“**

### **Ausbildungsstätten-Typ 1**

Die durch andere Krankenhäuser genutzten Ausbildungsplätze sind mit ,0' zu übermitteln.

### **Ausbildungsstätten-Typ 3**

Die im Datenjahr in der Ausbildungsstätte durchschnittlich genutzten Ausbildungsplätze für Auszubildende in anderen Krankenhäusern sind hier zu übermitteln. Dieser Wert sollte mit der Subtraktion der „Ausbildungsplätze des eigenen Krankenhauses“ von den „Ausbildungsplätzen insgesamt“ übereinstimmen.

### **Ausbildungsstätten-Typ 5.1 und 5.2**

Die genutzten Ausbildungsplätze für andere Krankenhäuser sind mit ,0' zu übermitteln.

### **Ausbildungen nach § 29 Abs. 1 PfIBG (AP5/AP6)**

Die Zuordnung bei Ausbildungen nach § 29 Abs. 1 PfIBG (AP5/AP6) wird ohne Einbezug von Auszubildenden stationärer oder ambulanter Pflegeeinrichtungen durchgeführt. D. h., Auszubildende ambulanter oder stationärer Pflegeeinrichtungen, die sich auch an dieser Ausbildungsstätte zur theoretischen Ausbildung befinden, werden nicht angegeben.



## **Datenfeld: „Ausbildende“**

Die durchschnittliche Anzahl Ausbildender ist anzugeben (nicht: Honorarkräfte), die für Auszubildende des eigenen Krankenhauses oder anderer Krankenhäuser eingesetzt werden. Auszubildende aus der ambulanten oder stationären (Alten-)Pflege sind nicht anzugeben: Anhand der Anzahl der Auszubildenden stationärer oder ambulanter Pflegeeinrichtungen ist der für diese eingesetzte Auszubildenden-Anteil abzugrenzen.

Anzugeben ist die im Datenjahr Anzahl der durchschnittlich beschäftigten Auszubildenden in Vollkräften (VK). Zu den Auszubildenden gehören hauptamtlich angestellte Lehrkräfte und Praxisanleiter, nicht jedoch am Krankenhaus beschäftigte Personen, die im Rahmen einer genehmigten Nebentätigkeit in den Ausbildungsstätten Unterricht erteilen (Honorarkräfte).

Praxisanleiter in Krankenhäusern, in denen nur „kurze“ oder „dauerhafte“ praktische Einsätze geleistet werden, sind vom entsendenden Krankenhaus mit anzugeben.

Eine Vollkraft (VK) ist eine mit Arbeitsvertrag und tariflicher Arbeitszeit ganzjährig beschäftigte Person. Der zeitliche Aufwand für Praxisanleiter für die praktische Ausbildung ist in VK umzurechnen und hier zu berücksichtigen. Für die Ermittlung des zeitlichen Aufwandes der Praxisanleiter ist grundsätzlich der tatsächliche Zeitaufwand zu ermitteln und in VK umzurechnen.

### **Ausbildungen gem. § 17a KHG (A01 bis A014)**

#### **Ausbildungsstätten-Typ 1**

Alle an der Ausbildungsstätte hauptamtlich angestellten Lehrkräfte sowie die Praxisanleiter sind anzugeben.

#### **Ausbildungsstätten-Typ 3**

Alle an der Ausbildungsstätte hauptamtlich angestellten Lehrkräfte sowie die Praxisanleiter des eigenen Krankenhauses sind auszuweisen.

Sofern ein zentraler Praxisanleiter-Pool für die Krankenhäuser besteht, die sich bei der theoretischen Ausbildung zusammengeschlossen haben, sind alle Praxisanleiter anzugeben.

#### **Ausbildungsstätten-Typ 5**

Typ 5.1: Die Auszubildenden, die an der Ausbildungsstätte des kooperierenden Typ 3-Krankenhauses beschäftigt sind, sind nicht anzugeben, sondern nur die Praxisanleiter/- innen des eigenen Krankenhauses.

Typ 5.2: Die Auszubildenden, die am zentralen Ausbildungsinstitut beschäftigt sind, sind nicht anzugeben, sondern nur die Praxisanleiter des eigenen Krankenhauses.

### **Ausbildungen nach § 29 Abs. 1 PflBG (AP5/AP6)**

Die Zuordnung bei Ausbildungen nach § 29 Abs. 1 PflBG (AP5/AP6) wird ohne Einbezug von Auszubildenden stationärer oder ambulanter Pflegeeinrichtungen durchgeführt. D. h., Auszubildende

ambulanter oder stationärer Pflegeeinrichtungen, die sich auch an dieser Ausbildungsstätte zur theoretischen Ausbildung befinden, werden nicht mitgezählt. In diesen Fällen muss die Anzahl der Auszubildenden in Vollkräften (VK) rechnerisch angepasst werden. In den Fällen, in denen die Praxisanleiter/innen des Krankenhauses ebenfalls die Praxisanleitung für die Auszubildende ambulanter oder stationärer Pflegeeinrichtungen mitübernehmen, sind auch diese rechnerisch zu reduzieren.

In den Fällen, in denen die Praxisanleiter/innen des Krankenhauses ebenfalls die Praxisanleitung für Auszubildende ambulanter oder stationärer Pflegeeinrichtungen mitübernehmen, sind diese im entsprechenden Umfang zum Abzug zu bringen.

## **Datenfeld: „Auszubildende im eigenen Krankenhaus“**

Anzugeben ist die im Datenjahr beschäftigte durchschnittliche Anzahl der Auszubildenden in Vollzeitäquivalenten (VK); dies gilt auch für Verbundkrankenhäuser Typ 5.

„VK“ steht für Auszubildende, die auf das gesamte Jahr (Datenjahr) umzurechnen sind. Eine Auszubildende, die beispielsweise ihre Ausbildung Ende August beendet wird somit als  $8/12 = 0,67$  AK gerechnet. Die Anzahl der Auszubildenden korrespondiert mit den Angaben zu den Ausbildungsvergütungen, wodurch ein direkter Einfluss auf die Berechnung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung existiert. Daher ist nur die tatsächliche durchschnittliche Anzahl von Auszubildenden im jeweiligen Ausbildungsberuf und Datenjahr zu übermitteln.

Eine Vollzeitkraft (VK) ist eine mit Ausbildungsvertrag und tariflicher Arbeitszeit ganzjährig beschäftigte Person ohne Berücksichtigung des in § 17a Abs. 1 KHG ausgewiesenen Anrechnungsverhältnisses.

Werden für den Ausbildungsberuf keine Ausbildungsverträge abgeschlossen, ist die Zahl der Auszubildenden anzugeben, die für die Ausbildungsstätte eine Zulassungsbescheinigung erhalten haben.

Ist bei einem Ausbildungsverbund die Ausbildungsstätte keinem der Verbund-Krankenhäuser zugeordnet, übermitteln alle Verbund-Krankenhäuser (Ausbildungsstätten-Typ 5) ihre anteiligen oder entsprechend der Kostenumlage zugerechneten Auszubildenden. Bei Ausbildungsstätte AP5/AP6 sind die Auszubildenden, für die das Krankenhaus Träger der praktischen Ausbildung ist, anzugeben.

Für die angegebene durchschnittliche Anzahl von Vollzeitkräften ist im Datenfeld „Ausbildungsvergütungen“ die korrespondierende Summe von Ausbildungsvergütungen anzugeben.

### **Ausbildungsstätten-Typ 1**

Die Auszubildenden im eigenen Krankenhaus sind anzugeben. Als am eigenen Krankenhaus beschäftigte Auszubildende gelten Auszubildende, die mit dem Träger des Krankenhauses oder mit dem Krankenhaus selbst einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben.

### **Ausbildungsstätten-Typ 3**

Die Auszubildenden im eigenen Krankenhaus sind anzugeben. Hierunter fallen **nicht** die Auszubildenden, die an einem anderen Krankenhaus beschäftigt sind, ihre theoretische Ausbildung aber an der am eigenen Krankenhaus befindlichen Ausbildungsstätte erhalten. Als am eigenen Krankenhaus beschäftigte Auszubildende gelten Auszubildende, die mit dem Träger des eigenen Krankenhauses oder mit dem eigenen Krankenhaus selbst einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben. Als Auszubildende anderer Krankenhäuser gelten die Auszubildenden, die mit dem Träger des anderen Krankenhauses oder mit dem anderen Krankenhaus selbst einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben.

### **Ausbildungsstätten-Typ 5**

Die Auszubildenden im eigenen Krankenhaus sind anzugeben. Hierunter fallen die Auszubildenden, die am eigenen Krankenhaus, am zentralen Ausbildungsinstitut oder der staatlichen Schule beschäftigt sind und dem eigenen Krankenhaus ggf. anteilig zugerechnet werden. Als am eigenen Krankenhaus beschäftigte Auszubildende gelten Auszubildende, die mit dem Träger des eigenen Krankenhauses, mit

dem eigenen Krankenhaus selbst, mit dem zentralen Ausbildungsinstitut oder der staatlichen Schule einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben oder eine Zulassungsbescheinigung erhalten, sofern keine Ausbildungsverträge abgeschlossen werden und dem eigenen Krankenhaus zugerechnet werden.

### **Datenfelder: „Auszubildende im 1./2./3. Jahr im eigenen Krankenhaus“**

Die durchschnittliche Anzahl Auszubildender – in Vollzeitkräften (VK) ausgedrückt – im eigenen Krankenhaus im jeweiligen Ausbildungsjahr ist anzugeben.

Die Summe Auszubildenden in drei Ausbildungsjahrgängen ergibt die Anzahl der Auszubildenden im eigenen Krankenhaus und muss mit der angegebenen Anzahl von Auszubildenden im Datenfeld „Auszubildende im eigenen Krankenhaus“ übereinstimmen.

Zu beachten ist hierbei, dass die Ausbildungsstätte mit der Bezeichnung AP06 erst ab der spezifischen Kompetenzvermittlung im 3. Ausbildungsjahr Verwendung finden kann (ab 2022).

### **Datenfeld: „Auszubildende an anderen Krankenhäusern“**

Hier ist ausschließlich bei Verbund-Krankenhäusern Typ 3 die durchschnittliche Anzahl der Auszubildenden in Vollzeitkräften (VK) anzugeben, die **von den anderen Verbund-Krankenhäusern** direkt (im Feld ‚Auszubildende im eigenen Krankenhaus‘) gemeldet werden. Bei Ausbildungsstätte AP5/AP6 sind die Krankenhaus-Auszubildenden anzugeben (nicht Auszubildende stationärer oder ambulanter Pflegeeinrichtungen), die an der Pflegeschule ausgebildet werden und für die das eigene Krankenhaus nicht Träger der praktischen Ausbildung ist. Auszubildende ambulanter oder stationärer Pflegeeinrichtungen, die sich auch an dieser Ausbildungsstätte zur theoretischen Ausbildung befinden, werden nicht mitgezählt.

### **Ausbildungsstätten-Typ 1 und 5.1 und 5.2**

Das Datenfeld „Auszubildenden an anderen Krankenhäusern“ ist mit ‚0‘ zu befüllen.

### **Ausbildungsstätten-Typ 3**

Anzugeben ist die Anzahl von Auszubildenden, die ein Ausbildungsverhältnis mit anderen Krankenhäusern haben. Die theoretische Ausbildung findet im eigenen Krankenhaus statt.

Die anderen Krankenhäuser melden diese Anzahl direkt im Feld Auszubildende im eigenen Krankenhaus.

## **Datenfeld „Ausbildungsvergütungen“**

Die gesamten Ausbildungsvergütungen (nicht nur die Mehrkosten) sind ausschließlich in diesem Datenfeld anzugeben. (Aufwendungen der Kontengruppen 60 bis 64 KHBV). Die Berechnung der durchschnittlichen Ausbildungsvergütung ist getrennt nach den unterschiedlichen Ausbildungsberufen vorzunehmen. Bei AP5/AP6 sind die gesamten Ausbildungsvergütungen für die Auszubildenden anzugeben, für die das Krankenhaus Träger der praktischen Ausbildung ist.

Die Ausbildungsvergütungen korrespondieren mit dem Feld: ‚Auszubildende im eigenen Krankenhaus‘.

Zu berücksichtigen sind bei den durchschnittlichen Ausbildungsvergütungen auch beispielsweise Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, sonstige zusätzliche Sonderzahlungen oder Zulagen.

Ist bei einem Verbund die Ausbildungsstätte keinem der Verbund-Krankenhäuser zugeordnet und hat die Ausbildungsstätte alle Ausbildungsverträge geschlossen, übermitteln alle Verbund-Krankenhäuser (Ausbildungsstätten-Typ 5) ihre anteiligen Ausbildungsvergütungen (Umlage).

**Es sind die gesamten Ausbildungsvergütungen anzugeben, nicht lediglich die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen i. S. des § 17a Abs. 1 Satz 2 KHG.**

## **Datenfeld „Personalkosten je examinierte Vollkraft“**

Das Datenfeld ist nur relevant für die Ausbildungsberufe Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in, Krankenpflegehelfer/-in sowie Pflegefachfrau und Pflegefachmann.

In das Datenfeld sind die Kosten einer examinierten Vollkraft aus der Berufsgruppe Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege einzutragen. Es sind die durchschnittlichen Personalkosten für examiniertes Personal im entsprechenden Ausbildungsberuf anzugeben.

Bei Ausbildungsstätte AP5 sind die durchschnittlichen Personalkosten einer examinierten Fachkraft als Gesundheits- und Krankenpfleger/-in und bei Ausbildungsstätte AP6 die durchschnittlichen Personalkosten einer examinierten Fachkraft als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in anzugeben.

Bei der Ermittlung der Personalkosten des examinierten Personals in den entsprechenden Berufen sind die Kosten nach den Kontengruppen 60 bis 64 KHBV, bereinigt um die Kosten für Auszubildende und andere „Hilfskräfte“ zu Grunde zu legen. Auch sind Personen, die in Leitungspositionen oder -funktionen arbeiten, nicht in die Berechnung einzubeziehen. Zudem dürfen die ermittelten Personalkosten keine Kosten anderer Berufe/Qualifikationen enthalten.

Bei der Zählung der Vollkräfte für die Berechnung des Wertes „je Vollkraft“ ist zu beachten, dass die Vollkräfte, für die keine Kosten berücksichtigt wurden, auch bei der Vollkräftezählung nicht verwendet werden. Des Weiteren sind Vollkräfte bei der Berechnung der Personalkosten je examinierter Vollkraft nicht zu berücksichtigen, wenn sie zwar in der Vollkräftestatistik geführt werden, für diese aber keine Entgeltzahlungen anfallen (z. B. bei ruhendem Arbeitsverhältnis, Freistellung, Zeiten des Bezugs von Lohnersatzleistungen etc.).



## **Datenfeld „Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts“**

### **Finanzierung gem. § 17a KHG:**

Die Ermittlung der Ist-Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts erfolgt entsprechend des ersten Kostenblocks der Anlage 1 der Rahmenvereinbarung gem. § 17a Abs. 2 Nr. 1 KHG (Aufstellung über die zu finanzierenden Tatbestände).

Für den Bereich des hauptberuflichen Lehrpersonals sind zur Ermittlung der Kosten die Kontengruppen 60 – 64 der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern (Krankenhaus-Buchführungsverordnung – KHBV) anzuwenden. Diese beinhalten:

#### **Kontenklasse 6: Aufwendungen**

##### **60 Löhne und Gehälter**

(...)

##### **6010 Personal der Ausbildungsstätten**

(...)

##### **61 Gesetzliche Sozialabgaben**

(Aufteilung wie 6000 - 6012)

##### **62 Aufwendungen für Altersversorgung**

(Aufteilung wie 6000 - 6012)

##### **63 Aufwendungen für Beihilfen und Unterstützungen**

(Aufteilung wie 6000 - 6012)

##### **64 Sonstige Personalaufwendungen**

(Aufteilung wie 6000 – 6012)

Die Kosten des nebenberuflichen Lehrpersonals beinhalten insbesondere Honorare und Reisekosten für nebenberuflich tätiges Lehrpersonal.

Sofern Mitarbeiter/-innen des Krankenhauses, an dem die Schule angegliedert ist (evtl. auch Mitarbeiter/-innen von weiteren Verbundeinrichtungen) anteilmäßig Unterricht erteilen, sind die damit ggf. verbundenen Arbeitsausfallkosten geltend zu machen.

### **Finanzierung gem. PfIBG:**

Ausbildungsstätte AP5/AP6: Ausbildungsbudget (Summe der Pauschalen) der Pflegeschule nach § 29 Abs. 1 PfIBG. Ausbildungsbudgets (Summe der Pauschalen) für Auszubildende ambulanter oder stationärer Pflegeeinrichtungen, die sich auch an dieser Ausbildungsstätte zur theoretischen Ausbildung befinden, werden nicht mitgezählt.

## **Datenfeld „Kosten der praktischen Ausbildung“**

### **Finanzierung gem. § 17a KHG:**

Die Ermittlung der Ist-Kosten der praktischen Ausbildung erfolgt entsprechend des zweiten Kostenblocks der Anlage 1 der Rahmenvereinbarung gem. § 17a Abs. 2 Nr. 1 KHG (Aufstellung über die zu finanzierenden Tatbestände).

Es sind bei allen Ausbildungstypen jeweils die Kosten der Praxisanleitung für die eigenen Auszubildenden anzugeben.

Die Kosten für Praxisanleiter im Krankenhaus ohne eigene Ausbildungsstätte (Ausbildungsstätten Typ 5) sind bei dem Krankenhaus, bei dem die Praxisanleiter mit Arbeitsvertrag beschäftigt sind, zu berücksichtigen.

### **Finanzierung gem. PfIBG:**

Ausbildungsstätte AP5/AP6: Ausbildungsbudget „praktische Ausbildung“ des Trägers der praktischen Ausbildung (ohne Ausbildungsmehrvergütungen).

## Datenfeld „Sachkosten Ausbildung“<sup>1</sup>

### Finanzierung gem. § 17a KHG:

Die Ermittlung der Ist-Kosten des Sachaufwandes der Ausbildungsstätte erfolgt entsprechend des dritten Kostenblocks der Anlage 1 der Rahmenvereinbarung gem. § 17a Abs. 2 Nr. 1 KHG (Aufstellung über die zu finanzierenden Tatbestände) bzw. der Anlage 1 PflAFinV

### Ausbildungstypen 1 und 3

Es sind sämtliche Kosten des Sachaufwands anzugeben.

### Ausbildungsstätten-Typ 5

**Typ 5. 1:** Der Sachaufwand der Ausbildungsstätte ist mit 0 zu übermitteln.

**Typ 5. 2:** Der per Umlage zugeordnete anteilige Sachaufwand der Ausbildungsstätte ist zu übermitteln.

### Finanzierung gem. PfIBG:

Ausbildungsstätte AP5/AP6: keine Angabe.

---

<sup>1</sup> In der Fortschreibung vom 21. November noch fälschlich und verkürzend als „Sachaufwand der Ausbildungsstätte“ bezeichnet. Die zu finanzierenden Tatbestände beinhalten auch Sachkosten im Rahmen der praktischen Ausbildung.

## Datenfeld „Gemeinkosten Ausbildung“<sup>2</sup>

### Finanzierung gem. § 17a KHG:

Die Ermittlung der Ist-Gemeinkosten der Ausbildungsstätte erfolgt entsprechend des vierten Kostenblocks der Anlage 1 der Rahmenvereinbarung gem. § 17a Abs. 2 Nr. 1 KHG (Aufstellung über die zu finanzierenden Tatbestände) bzw. der Kostenblöcke A4, A5 B3 und B 4 der Anlage 1 PflAFinV. Auch hier sind in der Anlage 1 PflAFinV die Gemeinkosten unterteilt in Gemeinkosten der Pflegeschule und Gemeinkosten des Trägers der praktischen Ausbildung. Inhaltlich sind, wie bisher auch, alle anfallenden Gemeinkosten aufzuführen, unabhängig, ob sie in der Pflegeschule oder beim Träger der praktischen Ausbildung anfallen.

Die Kosten der Kostenartengruppe „Gemeinkosten“ umfassen den direkten Personalaufwand, der nicht der Kostenartengruppe 1 (Theoretischer und Praktischer Unterricht) zuzuordnen ist, wie z.B. Sekretariat und den anteilig anfallenden Personalaufwand der allgemeinen Verwaltung und der sonstigen zentralen Dienste. Der anteilig anfallende Personalaufwand muss hierfür entsprechend der Inanspruchnahme berechnet werden. Auch für diesen Bereich sind zur Ermittlung der Kosten die Kontengruppen 60 – 64 der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern (Krankenhaus-Buchführungsverordnung – KHBV) anzuwenden.

In den Kosten sind zudem alle Betriebskosten des (Schul-)Gebäudes und weiterer Räume, die für die Ausbildung genutzt werden, aufgeführt. Hierzu gehören, neben den genannten bspw. auch Übungsräume und Konferenzräume. Die Nutzung kann durch die (Pflege-) Schule oder den Träger der praktischen Einrichtung z. B. im Rahmen der Praxisanleitung erfolgen. Bei gemeinschaftlicher Nutzung, z. B. mit dem Krankenhaus, ist hierbei eine anteilige Zurechnung vorzunehmen.

Es sind alle Kosten der theoretischen und praktischen Ausbildung zusammenzufassen, die den anderen Bereichen nicht zugeordnet werden können.

### Ausbildungstypen 1 und 3

Es sind sämtliche Gemeinkosten der Ausbildungsstätte anzugeben.

### Ausbildungsstätten-Typ 5

**Typ 5. 1:** Die Gemeinkosten sind mit 0 zu übermitteln.

**Typ 5. 2:** Die per Umlage zugeordneten anteiligen Gemeinkosten der Ausbildungsstätte sind zu übermitteln.

### Finanzierung gem. PfIBG:

Ausbildungsstätte AP5/AP6: keine Angabe.

---

<sup>2</sup> In der Fortschreibung vom 21. November noch fälschlich und verkürzend als „Gemeinkosten der Ausbildungsstätte“ bezeichnet. Die zu finanzierenden Tatbestände beinhalten auch Gemeinkosten im Rahmen der praktischen Ausbildung.

## **Datenfeld „Vereinbarte Gesamtkosten der Ausbildungsstätte“**

### **Finanzierung gem. §17a KHG:**

Im Datenfeld „Vereinbarte Gesamtkosten der Ausbildungsstätte“ sind bei den gem. § 17a KHG finanzierten Berufen A01-A14 die Vereinbarungswerte aus der Budgetverhandlung bzw. die Werte aus der Budgetmitteilung vom 22.12.2023, Anlage 1: **Gesamtsumme aus Spalte 8 „Ausbildungsbudget Ausbildungsstätte 2023“** einzutragen (Nicht: Spalte 12 „Summe Ausbildungsbudget 2022“).

Hierdurch soll eine Gegenüberstellung der Ist-Kosten zu den vereinbarten Gesamtkosten, bzw. Pauschalen der Ausbildungsstätte ermöglicht werden. Um dies zu gewährleisten dürfen in den Vereinbarten Gesamtkosten der Ausbildungsstätte auch einzig die Kosten der vier zuvor genannten Datenfelder (Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts / Kosten der praktischen Ausbildung / Sachkosten Ausbildung / Gemeinkosten Ausbildung) enthalten sein. **Nicht zu berücksichtigen sind an dieser Stelle die Kosten der Ausbildungsvergütung.**

### **Finanzierung gem. PfIBG:**

Ausbildungsstätte AP5/AP6: Ausbildungsbudget der Pflegeschule (Ausbildungsbudgets für Auszubildende ambulanter oder stationärer Pflegeeinrichtungen, die sich auch an dieser Ausbildungsstätte zur theoretischen Ausbildung befinden, werden nicht mitgezählt) zuzüglich Ausbildungsbudget des Trägers der praktischen Ausbildung einschließlich der Summe für die Ausbildungsmehrvergütung jeweils für das Datenjahr, abweichend vom Vorgehen gem. § 17a KHG.